

Sozialpädagogischer Dienst – was ist das - wer ist das – wo ist der und was machen DIE da überhaupt?
So stellt sich im Allgemeinen die Frage in der Bevölkerung.

Das Erfordernis des Vorhandenseins eines Jugendamtes innerhalb der Kreisverwaltung ist im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - § 69 (3), auch Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) genannt, festgeschrieben. Darin heißt es: „Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Buch errichtet jeder örtliche Träger ein Jugendamt,“ Zuvor ist in (1) ausgeführt: „....örtliche Träger sind die Kreise und kreisfreien Städte...“.

Innerhalb der Kreisverwaltung Teltow-Fläming ist diese Aufgabe im Amt für Jugend und Soziales, dort im Sachgebiet Planung, Controlling und Finanzen angegliedert. Der sozialpädagogische Dienst (SpD) nimmt ausschließlich Aufgaben der Jugendhilfe wahr.

Es ist die Pflicht des Amtes, das Recht des Kindes auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit zu gewährleisten. Diese Aufgabe ist nur allumfassend auszugestalten, wenn Sachgebiete übergreifend tätig sind und am gleichen Ziel festhalten.

Die Art der Kinder- und Jugendhilfe ist ebenfalls am SGB VIII geregelt. Zweck der Jugendhilfe ist die Förderung der Erziehung und Entwicklung junger Menschen, zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die ihnen obliegende Pflicht. Festgeschrieben im Grundgesetz (GG) Artikel 6.

Kommen Eltern dieser Pflicht nicht nach, kann eine defizitäre Lage in der Erziehung und Entwicklung des Kindes sichtbar werden oder sich auf Dauer abzeichnen – die Gefahr der Gefährdung des Kindeswohls entsteht. Sind Eltern dann nicht gewillt oder in der Lage, die Gefahr mit Hilfe des SpD selbst abzuwenden, ist die Jugendhilfe legitimiert, in das Familiensystem einzugreifen und die eigenständigen Interessen des Kindes gegen die Interessen der Eltern, ggf. unter Hinzuziehung des Familiengerichtes wahrzunehmen.

Im Blickpunkt der Hilfen des SpD stehen also Familien und ihr Umfeld. Zudem ist der SpD der zentrale Anlaufpunkt für Kinder, Jugendliche und Familien in Krisen-, Not- und Belastungssituationen. Folglich hat er mit einer Vielzahl von Gruppen und vielfältigen Problemlagen zu tun.

Der SpD versucht, Ursachen für Not- und Krisensituationen zu erkennen und durch Informationen und Hilfsangebote die Betroffenen wieder in die Lage zu versetzen, ihre eigenen Kräfte zu mobilisieren und die Probleme zu bewältigen.

Die Familie ist für Kinder und Jugendliche eine wesentliche Instanz für die Erziehung. Vor diesem Hintergrund ist das wichtigste Anliegen des SpD, Familien so zu unterstützen, dass sie ihre eigenen Kräfte und Fähigkeiten wieder entdecken und positiv mobilisieren.

Die Dienstleistungen des SpD, wie persönliche und erzieherische Hilfen, Beratung und Unterstützung und Vermittlung von Leistungen, Schutzfunktionen für gefährdete Kinder und Jugendliche, werden für alle Bürgerinnen und Bürger flächendeckend im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Soziales der Kreisverwaltung TF gewährleistet.

Im SpD der Kreisverwaltung arbeiten im Sozialraum IV, 3 Sozialarbeiterinnen in Vollzeitbeschäftigung.

Der SpD sichert die Angebote der Jugendhilfe für alle Bürgerinnen und Bürger durch seine "Vor-Ort-Präsenz", mittels Außensprechstunden.

Er stellt also die Basis der Hilfs- und Unterstützungsleistungen dar und verfügt über eine weite Bandbreite von Hilfearten, die sich aus dem SGB VIII ergeben. Diese Hilfearten werden konkret auf jeden Einzelfall angewandt, um eine notwendige und geeignete Hilfeform für jede Problemlage zu finden.

Dies können zum Beispiel:

- Erziehungsberatung,
- Soziale Gruppenberatung,
- Erziehungsbeistandschaft, Betreuungshelfer
- sozialpädagogische Familienhilfe,
- Erziehung in einer Tagesgruppe, etc.
- Vollzeitpflege,
- Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
- oder auch eine dem Einzelfall und Bedarf entsprechend „gestrickte“ Hilfe

sein.

Die Form und der Umfang der Hilfe wird in Zusammenarbeit mit allen im Einzelfall Beteiligten, wie Familie, Kind, Jugendliche, Fachkräfte und Institutionen, abgestimmt und festgelegt. Hierzu gibt es im SpD einen Verfahrensablauf zum Hilfeplanprozess. In diesem Hilfeplanprozess kann eine kaum zu überblickende Vielzahl an Aufgaben entstehen, die die Sozialarbeiter steuern müssen. Sie sind letztlich Generalisten, die über umfassende Fachkenntnisse und ein weites Spektrum von Arbeitsmethoden verfügen.

Aufgaben, Angebote und Leistungen des SpD in Kürze

- Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie, insbesondere durch Beratung in Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen
- Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung. Die Beratung soll helfen, ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzunehmen, sowie Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen. Im Falle von Trennung und Scheidung sind Eltern, Kinder und Jugendliche bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge zu unterstützen.
- Beratung und Unterstützung von Müttern und Vätern, die allein für ein Kind oder Jugendlichen zu sorgen haben, bei der Ausübung der Personensorge.
- Als Fachdienst unterstützt der SpD das Vormundschaftsgericht und Familiengericht bei der Entscheidungsfindung (z.B. bei Gefährdung des Kindeswohls, Regelung der elterlichen Sorge bei Scheidung und Umgangsrecht)
- Bei dringender Gefahr für das Wohl des Kindes ist der SpD verpflichtet, vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen einzuleiten

(z.B. Inobhutnahme bei Vernachlässigung, Misshandlung, sexuellem Missbrauch).

- Wenn Eltern plötzlich ausfallen, erfolgt die Betreuung und Versorgung des Kindes in dieser Notsituation.
- Bei schwerwiegenden Erziehungsproblemen leitet der SpD die notwendige Hilfe zur Erziehung ein, begleitet und koordiniert diese durch Hilfeplanung. Hilfeformen sind schon genannt worden.

Das Amt für Jugend und Soziales hat im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken. Hier wurde ein Spezialdienst die Jugendgerichtshilfe (JGH) eingerichtet. Die Sozialarbeiter/in der JGH haben bei strafmündigen Jugendlichen / jungen Volljährigen (wer zur Tatzeit vierzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist) nach Straftaten zu prüfen, ob für sie das Jugendgerichtsgesetz oder das Erwachsenenstrafrecht anzuwenden ist. Sie bereiten die Jugendlichen / jungen Volljährigen auf die Hauptverhandlung beim Jugendrichter vor, organisieren die Weisungen des Jugendrichters und prüfen die Erfüllung der Weisungen gegenüber den jungen Straftätern. Die Jugendlichen / jungen Volljährigen werden während dieser Zeit vom / von der Sozialarbeiter/in der Jugendgerichtshilfe begleitet.

Auch der Pflegekinderdienst ist ein Spezialdienst des Sozialpädagogischen Dienstes im Amt für Jugend und Soziales im Landkreis Teltow-Fläming. Er arbeitet auf der gesetzlichen Grundlage des § 33 SGB VIII. Dieser beinhaltet Hilfen zur Erziehung von jungen Menschen, die vorübergehend oder auf Dauer in einer Pflegefamilie leben. Er begleitet Pflegeeltern vor, während und nach Beendigung eines Pflegeverhältnisses. Berät sie in allen rechtlichen, wirtschaftlichen und pädagogischen Fragen, wirbt kontinuierlich neue Pflegeeltern durch Öffentlichkeitsarbeit, bildet Pflegeeltern durch regelmäßige Fortbildung weiter und führt Pflegeelterntreffen durch. Vor der Aufnahme eines Pflegekindes absolvieren Pflegeelternbewerber ein Bewerberseminar.

Die Prinzipien für die Arbeit des sozialpädagogischen Dienstes sind:

- Lebensweltbezug
- Systemorientierung
- Integration als Arbeits- und Strukturprinzip
- Selbsthilfeorientierung, sowie
- Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Die Beratung im Jugendamt erfolgt kostenlos.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.